

achtens) zu vergleichen. Gesundheitsschädigungen sind z. B. Brüche, Ge-  
hirnerschütterungen, Ansteckung mit einer Krankheit oder Betäubung.

4. Die körperliche Mißhandlung kennzeichnet die Handlung, steht es  
aber zugleich auf die Folgen ab. Der Begriff der Mißhandlung er-  
fordert <sup>^eine^</sup> wisse Tatintensität, die sich z. B. in Brutalität, Roheit usw.  
ausdrücken kann und z^gleich eine erhebliche Störung "Hes körperliche  
Wohlbefindens erfordert. Im medizinischen Sinne ist jede Mißhandlung  
auch eine Gesundheitsschädigung. Aber es wäre verfehlt, eine ernepliche  
Beeinträchtigung des Wohlbefindens eines Menschen, die nur zu geringen  
organischen Veränderungen geführt hat (leichte Schwellungen, blaue Flek-  
ken usw.) als Gesundheitsschädigungen im Sinne des Gesetzes zu charak-  
terisieren.

5. Nach Abs. 2 ist der Versuch der einfachen vorsätzlichen Körper-  
verletzung strafbar, wenn gefährliche Mittel oder Methoden an-  
gewendet werden <sup>TDam</sup> werden die bisherige Vergiftung i. S. des § 229  
(StGB alt), aber auch Handlungen i. S. des § 22Ü a (StGb alt) schon im  
Ver<sup>^</sup>uchsstadum ei<sup>±</sup>aft.

6. Tateinheit ist möglich mit §§ 121, 122, 126, 127, 129, 131, 142, 144, 147,  
148, 151, 153, 154, 212 ff., 236.

## §116

### Schwere Körperverletzung

<sup>Bezug</sup> (1) Wer durch die vorsätzliche Körperverletzung eine le-  
bensgefährliche Gesundkeitsschädigung Verhe nachhaltige Stö-  
rung wichtiger körperlicher Funktionen oder eine erhebliche  
oder dauernde Entstellung des Verletzten fahrlässig verur-  
sacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit  
Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer eine der genannten Folgen vorsätzlich verursacht,  
wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.  
Der Versuch ist strafbar.

- § 116 ist eine Qualifizierung des § 115 Abs. 1 und gliedert die schwere Körperverletzung in drei Gruppen, die in ihrer Komplexität alle schweren Körperverletzungen erfassen. Zwischen der Handlung des Täters und den eingetretenen Folgen muß Kausalität vorliegen.
- Bei der lebensgefährlichen Gesundheitsschädigung handelt es sich in der Regel um die schweren Verletzungen des Gehirns, des Brust- und Bauchraumes und der Hauptschlagadern.
- Die nachhaltige Störung wichtiger körperlicher Funktionen kann in dem Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen, des Gehörs, der Sprache oder eines wichtigen Körperteiles bestehen. Sie

Die  
Wirkung\*  
O'&L  
zustandes  
ist gleich  
ЧТО

Alter-  
native

man  
Verbrechen  
Cr. § 116  
r-öV"